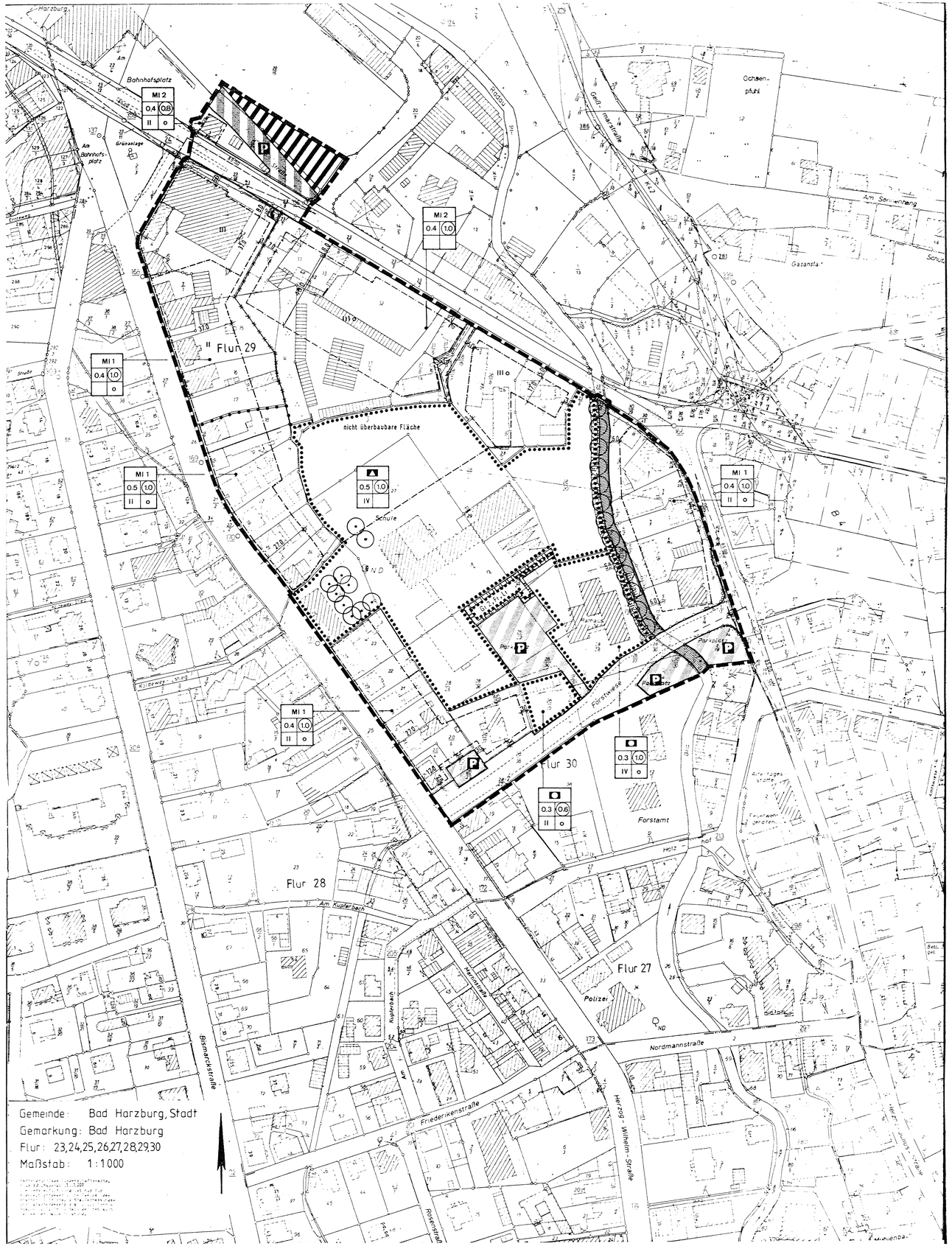

Planzeichenerklärung

	Rechtsgrundlagen
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
MI — Mischgebiete	§ 6 i.V. m. § 1 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 16, 17 BauNVO
z.B. II–III — Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze	§§ 16, 17 BauNVO
z.B. 0.4 — Grundflächenzahl	§§ 16, 17 BauNVO
z.B. (1.0) — Geschoßflächenzahl	§§ 16, 17 BauNVO
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GESCHOSSFLÄCHEN, STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN	
o — offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Baugrenze	§ 23 BauNVO
Baulinie	§ 23 BauNVO
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
öffentliche Verwaltungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
Schulen	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE	
Bahnanlagen	
VERKEHRSFLÄCHEN	
Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
P — Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	
Zweckbestimmung: Elektrizität	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN UND BÄUMEN, BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN	
Erhaltung von Bäumen (s. Ziffer 3 der Textliche Festsetzungen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) BBauG
Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG
SONSTIGE PLANZEICHEN	
Sichtdreiecke	§ 9 Abs 1 Nr. 10 BBauG
Gr. Fr. Lr — mit Gehrechten, Fahrrechten und oder Leitungsrechten zu belastende Flächen (s. Ziffer 5,6,7,8 der textl. Festsetzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung nach Art und/oder Maß	§ 16 Abs. 5 BBauG
Abgrenzung sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BBauG
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	
Wasserflächen	§ 9 Abs. 6 BBauG

Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1. In den Mischgebieten (MI 1) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO vorgesehenen sonstigen Gewerbebetriebe gemäß § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht stören. Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO vorgesehenen Arten von Nutzungen sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

2. In den Mischgebieten (MI 2) sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO vorgesehenen Arten von Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig.

3. Die in der Planzeichnung eingetragenen Einzelbäume sind dauernd zu erhalten, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BBauG.

4. Auf den nicht überbaubaren Flächen entlang der Radau werden die gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO i. V. mit § 14 Abs. 1 BauNVO zulässigen Nebenanlagen ausgeschlossen.

5. Die mit Gr. 1 bezeichneten Flächen sind mit einem Gehrecht zugunsten der Anlieger zu belasten. Die mit Gr. 2 bezeichneten Flächen sind zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

6. Die mit einem Gehrecht (Gr 2 vgl. textliche Festsetzung Nr. 5) belastete Fläche des Schulgrundstückes kann entlang der Radau in geringer Länge bis zu 10,0 m und bis zu einer Tiefe von 1,50 m bebaut werden.

7. Die mit Fr. bezeichneten Flächen sind mit einem Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

8. Die mit Lr. bezeichneten Flächen sind mit einem Leitungsrecht für die Führung von Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen zugunsten des Schulgrundstücks zu belasten.

9. Sichtdreiecke sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Bepflanzungen und Einfriedungen von mehr als 1,0 m Höhe über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in F. vom 22.8.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Zuständigkeiten in Gemeindesachen und der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Gesetzes über die Aufhebung des Verfahrens Großraum Hannover vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 363) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg diese Bebauungsplan Nr. 44 ~~bestehend aus der Planzeichnung und der Nutzungsschablone, Bestandsplan, Grünordnungsplan, Textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.~~

Bad Harzburg, den 20.01.1987

Homann
Bürgermeister

S.

Voigt
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 9.7.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rathaus/Gymnasium" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 22.8.85 ortsüblich bekanntgemacht.

BAD HARZBURG, den 23.8.1985

S.

Voigt
Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 23, u.a., Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Stadt Bad Harzburg erteilt durch das Katasteramt Goslar am 24.2.1987 Az.: V1-24/87

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 3.4.1987).
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 6.4.1987

Katasteramt Goslar
Bonorden
Verm. Direktor

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH, Hannover.

Hannover, den 3.11.1986

NILEG Niedersächsische Landesentwicklungsgesellschaft mbH

gez. Senarclens de Grancy gez. Hille

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 02.12.86 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.12.86 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 11.12.86 bis 12.01.87 gem. § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bad Harzburg, den 13.01.1987

S.

Voigt
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 20.01.87 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 21.01.1987

S.

Voigt
Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Bezirksregierung Braunschweig (Az.: 309.2102-53022.01-34.) vom heutigen Tage ~~entsprechend Maßgabe~~ gem. § 11 i. V. m. § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG ~~genehmigt/teilweise~~ genehmigt. ~~Die teilweise gestrichenen Teile sind auf Anlage zur Stadt [illegible] ausgenommen.~~

Braunschweig, den 29.07.1987

S.

Genehmigungsbehörde: Bez. Reg. Braunschweig
i.A. Kunz

Der Rat der Stadt Bad Harzburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Harzburg, den

Stadtdirektor

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 12 BBauG am 3.9.87 im Amtsblatt für den Landkreis Goslar bekanntgemacht worden.
Der Bebauungsplan ist damit am 3.9.87 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 03.09.1987

S.

Voigt
Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 05.09.1988

S.

Voigt
Stadtdirektor

BAD HARZBURG

Sanierungsgebiet Innenstadt

"Rathaus/Gymnasium"

Bebauungsplan

M. 1:1000

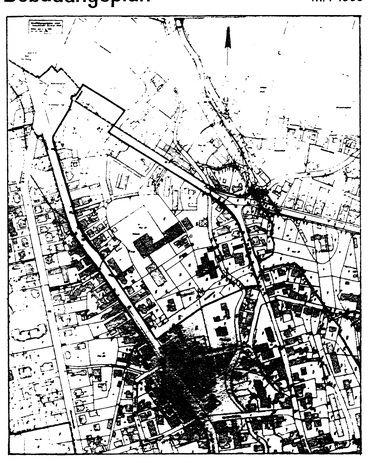

3.11.1986